

► In eigener Sache

## Erratum: Pneumokokken- neben Grippe-Impfung mit Nr. 377 GOÄ und nicht mit Nr. 375 GOÄ abrechnen

| Der Beitrag „G' – Grippe-Impfung trotz oder wegen Corona“ enthält in der gedruckten Ausgabe von **AAA 10/2020** einen redaktionellen Fehler, auf den wir hiermit aufmerksam machen. |

In den Tabellen „2. Konsultation“ sowie „Tabelle ‚Grippe-Impfung‘“ ist für die Pneumokokken-Impfung im GOÄ-Bereich jeweils die Nr. 375 GOÄ mit 80 Punkten und einem Betrag von 10,72 Euro angegeben. Das ist im geschilderten Fall nicht richtig! Wenn die Pneumokokken- neben der Grippeimpfung erfolgt, ist für die Pneumokokken-Impfung der Ansatz der Nr. 377 GOÄ mit 50 Punkten und 6,70 Euro korrekt.

Für die Umstände, die ggf. durch diesen Fehler entstanden sind, bitten wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, um Entschuldigung.

### ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die bereits korrigierte Version des Beitrags „G' – Grippe-Impfung trotz oder wegen Corona“ finden Sie online hier: AAA 10/2020, Seite 17.

► BSG-Urteil

## Klarheit auch für Vertragsärzte: Elektronische Gesundheitskarte muss sein!

| Das Bundessozialgericht (BSG) stellt klar: Um Leistungen der GKV in Anspruch nehmen zu können, müssen Versicherte ihre Berechtigung grundsätzlich mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nachweisen. Den Bedenken der Kläger, die eGK sowie die Telematikinfrastruktur (TI) seien nicht sicher, folgt das BSG nicht. Kassenpatienten müssen also für eine Behandlung beim Vertragsarzt grundsätzlich ihre eGK vorweisen, einen **Krankenschein auf Papier** können sie bei ihrer Krankenkasse **nicht** verlangen (Urteil vom 20.01.2021, Az. B 1 KR 7/20 R; B 1 KR 15/20 R). |

Die eGK ist mit einem Lichtbild versehen sowie mit einem Chip, der verschiedene Versichertendaten als Pflichtangaben enthält. Die Daten werden bei Arztbesuchen mithilfe der TI online abgeglichen und ggf. aktualisiert (Versichertenstammdatenmanagement, kurz VSMD). Die eGK dient zudem der Authentifizierung beim TI-Zugang, z. B. zur elektronischen Patientenakte (ePA). Seit dem 01.01.2021 können alle gesetzlich Versicherten eine ePA bei ihrer Krankenkasse erhalten. Darin können u. a. medizinische Befunde über Praxis- und Klinikgrenzen hinweg gespeichert werden. Ab dem 01.07.2021 müssen Vertragsärzte in der Lage sein, die ePA zu nutzen und zu befüllen.

### ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Digitalisierung in der Arztpraxis – Was kommt auf Vertragsärzte zu? (AAA 09/2020, Seite 3)
- Elektronische Gesundheitskarte seit dem 01.07.2019 immer über TI-Konnektoren einlesen? (AAA, online unter [www.de/s4515](http://www.de/s4515))



ARCHIV  
Ausgabe 10 | 2020  
Seiten 17–20

eGK dient auch der  
Authentifizierung  
beim TI-Zugang in  
der Arztpraxis



ARCHIV  
[aaa.iww.de](http://aaa.iww.de)